

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung/ Beauftragter für Ortsteile und Ehrenamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1665/22

Titel der Drucksache

Antrag der Ortsteilbürgermeisterin Stotternheim zur DS 0546/22 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 - Ortsteilverfassung)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Zu §1 Abs2 Satz1

Diesem Antrag kann gefolgt werden, da er im Wesentlichen nur die Regelungen im § 45 Abs. 7 S. 1 ThürKO wiederholt. Der Formulierung (Streichung) im ähnlich gelagerten Antrag des Ortsteilbürgermeister Urbich (Drucksache 1638/22), Ziff. 3, wird jedoch der Vorzug gegeben (siehe Vorschlag für die Streichung unten).

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Entscheidungen des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen der Landeshauptstadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landeshauptstadt nicht widersprechen; ~~sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.~~

Zu §2

Dem Antrag kann keine Zustimmung erteilt werden.

Die Formulierung entspricht § 45 Abs. 4 Sätze 6 und 7 ThürKO. Nach § 45 Abs. 5 Satz 2 ThürKO gibt der Ortsteilrat Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen (vgl. hierzu § 4 Abs. 2 Satz 2 der Änderungssatzung). Das Beratungsrecht des Ortsteilrats ist damit unabhängig vom Beratungsrecht des Ortsteilbürgermeisters, welches er im Stadtrat und in den Ausschüssen wahrnimmt.

Zu § 4 Abs. 1

Dem Antrag kann Zustimmung erteilt werden.

Gemäß § 45 Abs. 6 Satz 3 ThürKO können durch die Hauptsatzung dem Ortsteilrat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Dabei kann der Stadtrat durch die Hauptsatzung nur weitere seiner Zuständigkeiten auf den Ortsteil übertragen. Er kann keine Aufgaben übertragen, die dem Oberbürgermeister zugewiesen sind. Damit ist der Zusatz "Einer vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters" zu streichen. Die Begründung von Partnerschaften und Patenschaften (zur Klarstellung: zu anderen Gemeinden) sowie ihre Pflege könnte demnach dem Ortsteilrat zur Entscheidung übertragen werden. Allerdings auch hier wieder der Hinweis, dass ein spezifischer Bezug zum Ortsteil gegeben sein muss.

Zu §4 Abs2

Dem Antrag kann Zustimmung erteilt werden.

Zu §5 Abs1

Dem Antrag kann Zustimmung erteilt werden.

Zu §5 Abs3 Satz2

Dem Antrag kann Zustimmung erteilt werden.

Zu §7

Dem Antrag kann Zustimmung erteilt werden.

Zu §8

Dem Antrag wird nicht zugestimmt, da im §8 c) der Sachverhalt bereits festgeschrieben ist.

Anlagenverzeichnis

F. Wenzel

Unterschrift Amtsleitung

20.10.2022

Datum